

# STATUTEN

SCHWEIZERISCHER FACHVERBAND  
FÜR GESUNDHEITSBEZOGENE  
SOZIALE ARBEIT

## SAGES

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. NAME UND SITZ</b>	<b>4</b>
Art. 1 Name	4
Art. 2 Sitz	4
<b>II. ZWECK UND TÄTIGKEITEN</b>	<b>4</b>
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Tätigkeiten	4
Art. 5 Verbandsstruktur	4
<b>III. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>5</b>
Art. 6 Allgemeines	5
Art. 7 Mitgliederkategorien	5
Art. 8 Einzelmitgliedschaft	5
Art. 9 Kollektivmitgliedschaft	5
Art. 10 Assoziierte Einzelmitgliedschaft	5
Art. 11 Ehrenmitgliedschaft	5
Art. 12 Beitritt	6
Art. 13 Beendigung der Mitgliedschaft	6
Art. 14 Rechte der Mitglieder	6
<b>IV. ORGANISATION</b>	<b>6</b>
Art. 15 Organe	6
Art. 16 Geschäftsreglement	6
Art. 17 Mitgliederversammlung	6
Art. 18 Vorstand	7
Art. 19 Präsidium	7
Art. 20 Revisionsstelle	7

<b>Art. 21</b>	<b>Amtsdauer</b>	<b>7</b>
<b>Art. 22</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>7</b>
<b>V. FINANZEN</b>		<b>8</b>
<b>Art. 23</b>	<b>Finanzierung</b>	<b>8</b>
<b>Art. 24</b>	<b>Mitgliederbeiträge</b>	<b>8</b>
<b>Art. 25</b>	<b>Haftung</b>	<b>8</b>
<b>VI. AUFLÖSUNG</b>		<b>8</b>
<b>Art. 26</b>	<b>Vereinsauflösung</b>	<b>8</b>
<b>Art. 27</b>	<b>Widmung des Vermögens</b>	<b>8</b>
<b>Art. 28</b>	<b>Statutenrevision</b>	<b>8</b>
<b>VII. INKRAFTTRETEN</b>		<b>8</b>

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1 Name

Der Schweizerische Fachverband für gesundheitsbezogene Soziale Arbeit (nachfolgend SAGES genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort der Geschäftsstelle.

## II. ZWECK UND TÄTIGKEITEN

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup>SAGES bezweckt, die gesundheitsbezogene Soziale Arbeit in der Schweiz unter Einbezug von wissenschaftlichen und professionspraktischen Wissensbeständen zu stärken, zu professionalisieren und im Gesundheits- und Sozialwesen zu verankern.

<sup>2</sup>SAGES vertritt die Interessen der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit gegenüber kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie weiteren Anspruchsgruppen und fördert die Vernetzung unter den Mitgliedern.

<sup>3</sup>SAGES setzt sich ein für die Optimierung der Nahtstellen zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Settings innerhalb des Gesundheitswesens sowie für die Optimierung der Nahtstellen zwischen Gesundheits- und Sozialwesen und für eine hohe Versorgungsqualität.

### Art. 4 Tätigkeiten

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- Mitwirkung bei gesundheits- und sozialpolitischen Fragen, bspw. mittels Erarbeitung von Positionspapieren und Leitlinien, Teilnahme an gesetzlichen Vernehmlassungsverfahren und Stellungnahmen zu relevanten Themen der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit;
- Organisation und Durchführung von Fachtagungen;
- Förderung der nationalen und internationalen Forschung im Gebiet der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit bezüglich derer fachlichen Weiterentwicklung;
- Zusammenarbeit mit Partner:innen des Gesundheits- und Sozialwesens auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene;
- Veröffentlichen von Artikeln in Fachpublikationen.

### Art. 5 Verbandsstruktur

<sup>1</sup>Um den Vereinszweck gezielt verfolgen zu können, organisiert SAGES seine Tätigkeiten in Kommissionen, themenspezifischen Fach- und Arbeitsgruppen und geographischen Sektionen.

Die Grundstruktur bilden folgende Kommissionen:

1. Kommission Praxis;
2. Kommission Bildung und Forschung;
3. Kommission Interessenvertretung und Politik;
4. Kommission Verbandsentwicklung.

<sup>2</sup>Über die Bildung von Fach- und Arbeitsgruppen sowie geografischen Sektionen beschliesst der SAGES-Vorstand selbständig oder auf Antrag von Mitgliedern.

<sup>3</sup>Die Organisation und Aktivitäten der Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen sowie geographischen Sektionen sind im Geschäftsreglement sowie in separaten Richtlinien zur SAGES-Verbandsstruktur verbindlich geregelt.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 6 Allgemeines

Zur Zielgruppe von SAGES gehören natürliche und juristische Personen, die in der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit in Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind, Dienstleistungen in diesem Bereich anbieten und koordinieren oder auf Ebene einer Organisation des Bildungswesens wirken.

#### Art. 7 Mitgliederkategorien

<sup>1</sup>SAGES kennt folgende Formen von Mitgliedschaften:

- a. Einzelmitgliedschaft
- b. Kollektivmitgliedschaft
- c. Assoziierte Einzelmitgliedschaft
- d. Ehrenmitgliedschaft

<sup>2</sup>Die Mitgliederbeiträge richten sich nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements.

#### Art. 8 Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche in der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit tätig sind oder sich für diesen Bereich interessieren. Sie verfügen grundsätzlich über eine anerkannte Fachausbildung (Höhere Fachschule, Fachhochschule, Universität) in Sozialer Arbeit.

#### Art. 9 Kollektivmitgliedschaft

Juristische Personen oder Teile daraus, die gesundheitsbezogene Soziale Arbeit anbieten, sowie Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit können dem Fachverband als Kollektivmitglieder beitreten.

#### Art. 10 Assoziierte Einzelmitgliedschaft

<sup>1</sup>Assoziierte Einzelmitglieder von SAGES sind natürliche Personen, die nicht über eine anerkannte Fachausbildung in Sozialer Arbeit (Höhere Fachschule, Fachhochschule, Universität) verfügen.

<sup>2</sup>Assoziierte Einzelmitglieder unterstützen die Zielsetzungen des Fachverbands ideell und/oder durch ihre fachliche Perspektive und können an den Aktivitäten des Fachverbands, der Kommissionen, Fach- und Arbeitsgruppen sowie geographischen Sektionen teilnehmen.

#### Art. 11 Ehrenmitgliedschaft

<sup>1</sup>Persönlichkeiten, die sich innerhalb der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

<sup>2</sup>Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit und im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

<sup>3</sup>Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können vom Vorstand oder von Mitgliedern mittels Antrags an die Mitgliederversammlung eingereicht werden.

#### Art. 12 Beitritt

<sup>1</sup>Aufnahmegesuche für den Beitritt zu SAGES sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

<sup>2</sup>Ein Beitritt zu SAGES ist jederzeit möglich.

#### Art. 13 Beendigung der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod beendet. Sie ist weder veräußerlich noch vererblich.

<sup>2</sup>Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist an die Geschäftsstelle zu richten.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen zum Ausschluss finden sich im Geschäftsreglement.

<sup>4</sup>Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind nicht von rückständigen oder laufenden Jahresbeiträgen befreit. Bereits geleistete Jahresbeiträge werden nicht rückerstattet.

<sup>5</sup>Mit Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

#### Art. 14 Rechte der Mitglieder

<sup>1</sup>Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder i.S. von Art. 8, 9 und 11 verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

<sup>2</sup>Assoziierte Einzelmitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch über ein Antragsrecht.

<sup>3</sup>Ausführungsbestimmungen zum Stimm- und Wahlrecht sind im Geschäftsreglement festgehalten.

<sup>4</sup>Alle Mitglieder von SAGES sind zur Nutzung vergünstigter Dienstleistungen des Fachverbands berechtigt.

### IV. ORGANISATION

#### Art. 15 Organe

Der Fachverband SAGES hat folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

#### Art. 16 Geschäftsreglement

Der Vorstand erlässt in Ergänzung zu den Statuten Ausführungsbestimmungen in Form eines Geschäftsreglements. Dieses hält insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums, der Geschäftsstelle, sowie der Vereinsorgane fest und regelt die Organisation.

#### Art. 17 Mitgliederversammlung

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von SAGES. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.

<sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich.

<sup>3</sup>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

<sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Budgets, des Revisionsberichts sowie Entlastung des Vorstandes
- Erlass und Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements
- Genehmigung der Verbandsstrategie, der Charta sowie der grundsätzlichen Vereinspolitik
- Auflösung des Vereins

#### Art. 18 Vorstand

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens acht und maximal zwölf Mitgliedern.

<sup>2</sup>Bei der Zusammensetzung des Vorstands wird auf eine angemessene Vertretung der fachlichen Perspektiven sowie der Repräsentation diverser Lebensrealitäten geachtet.

<sup>3</sup>Die Aufgaben des Vorstands sind im Geschäftsreglement festgehalten.

#### Art. 19 Präsidium

Das Präsidium wird von einer Einzelperson oder als Co-Präsidium geführt. Besteht kein Co-Präsidium, ist ein Vizepräsidium zu wählen.

#### Art. 20 Revisionsstelle

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie besteht aus zwei Personen.

<sup>2</sup>Als Rechnungsrevisor:innen können Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder gewählt werden, jedoch keine Personen aus anderen Vereinsorganen.

#### Art. 21 Amtsdauer

<sup>1</sup>Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder, Präsidium und Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

<sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, eines Mitglieds des Präsidiums oder Vizepräsidiums oder einer Person der Revisionsstelle ist der Vorstand berechtigt, ein:e Nachfolger:in zu ernennen. Die Person ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

#### Art. 22 Datenschutz

<sup>1</sup>SAGES bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

<sup>2</sup>In Bezug auf den Datenschutz trifft SAGES alle angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen.

## V. FINANZEN

### Art. 23 Finanzierung

SAGES finanziert seine Tätigkeiten aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und vertraglich geregelter Sponsoring sowie mit Erträgen aus Dienstleistungen.

### Art. 24 Mitgliederbeiträge

<sup>1</sup>Mitgliederbeiträge richten sich nach der Form der Mitgliedschaft.

<sup>2</sup>Das Präsidium und der Vorstand von SAGES, Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle sowie Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

<sup>3</sup>Das Geschäftsreglement hält die Beiträge der einzelnen Mitgliederkategorien fest.

### Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von SAGES haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. AUFLÖSUNG

### Art. 26 Vereinsauflösung

<sup>1</sup>Die Auflösung von SAGES kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

<sup>2</sup>Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder eingereicht werden.

<sup>3</sup>Die Auflösung muss an der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### Art. 27 Widmung des Vermögens

Bei der Auflösung von SAGES wird das Vereinsvermögen der Nachfolgeorganisation von SAGES oder einer bzw. mehreren sozialen Institutionen zugewiesen. Der Vorstand unterbreitet seine Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

### Art. 28 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen ganz oder teilweise abgeändert werden.

## VII. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Namens des Vorstands

Karin Stoop, Co-Präsidentin

Therese Straubhaar, Co-Präsidentin